



IV-STANDPUNKT

Investitionen schützen –
Wohlstand schaffen



AUF EINEN BLICK

1

Vor dem Hintergrund der aktuellen **volatilen geopolitischen Lage** ist entsprechender rechtlicher **Schutz** heimischer Betriebe vor **politischer Willkür** und **diskriminierenden Maßnahmen im Ausland** wichtiger denn je.

Bilaterale Investitionsschutzabkommen schaffen **Rechts- und Planungssicherheit**, welche wesentliche Anreize für Unternehmen sind, zu investieren und **Arbeitsplätze** zu schaffen. Davon profitieren österreichische Betriebe im Ausland ebenso wie der heimische Industriestandort. Das stärkt zudem die **regelbasierte** Ordnung und ist insbesondere für kleine, international ausgerichtete Volkswirtschaften wie Österreich wesentlich.

2

3

Die Europäische Union hat in den vergangenen Jahren Verhandlungen zu **bilateralen Investitionsschutzabkommen mit Drittstaaten** abgeschlossen und führt aktuell weitere Gespräche. Vor diesem Hintergrund sollte **Österreich** rasch die beiden **EU-Abkommen mit Singapur und Vietnam ratifizieren** und den **Abschluss neuer Abkommen** durch die **EU konstruktiv unterstützen**.

Zusätzlich muss Österreich allerdings – so wie das auch andere EU-Mitgliedsstaaten machen – verstärkt seine Möglichkeiten nutzen, um nationale **bilaterale Investitionsschutzabkommen mit Drittstaaten** (v.a. Australien, Thailand, Katar, Brasilien) abzuschließen, um Wettbewerbsnachteile für die heimische Industrie auf den internationalen Märkten zu vermeiden. Die notwendige Überarbeitung des entsprechenden österreichischen Mustertextes darf dabei **nicht zu einer Senkung des etablierten Schutzniveaus führen**.

4

5

Gerade vor dem Hintergrund der herausfordernden wirtschaftlichen Lage in Europa braucht es zudem – im Sinne der **Stärkung des Binnenmarktes** und zur Schaffung **fairer Wettbewerbsbedingungen** – mittelfristig auch eine Anpassung bei den **Investitionsschutzmechanismen innerhalb der EU** (etwa durch eine Kompetenzerweiterung des Europäischen Gerichtshofes).

Ein **effizientes, faires und transparentes Investor-Staat Streitbeilegungsverfahren** ist ein zentraler Pfeiler in bilateralen Investitionsschutzabkommen. Die Industrie unterstützt daher den Reformprozess mit dem Ziel eines **multilateralen Investitionsgerichtshofs**. Jedenfalls muss weiterhin ein entsprechender direkter **Zugang** zu solchen Streitbeilegungsverfahren für Unternehmen garantiert werden können.

6

7

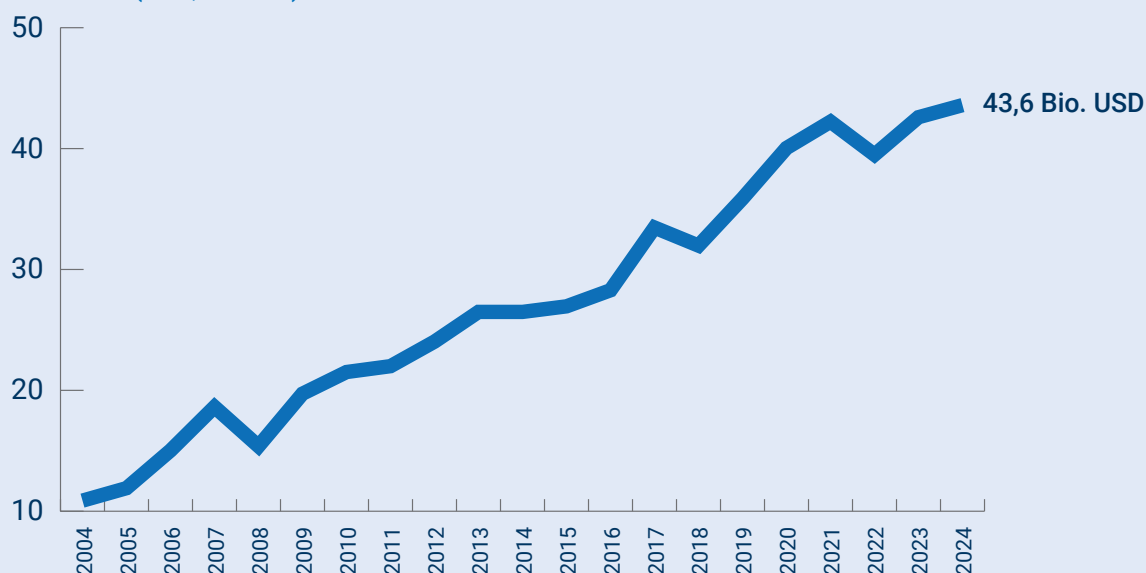
Der **Vertrag über die Energiecharta** bildet eine **wesentliche Grundlage** zur Förderung sowie zum Schutz von grenzüberschreitenden Investitionen im Energiebereich. Im Falle des von der EU-Kommission geforderten österreichischen Austritts braucht es jedenfalls auch hier entsprechende **Lösungen**, um weiterhin **Rechtssicherheit** für Unternehmen garantieren zu können.

INVESTITIONEN FÖRDERN WOHLSTAND UND WACHSTUM

Ausländische Direktinvestitionen zählen zu den wesentlichen Treibern der internationalen Wirtschaftsverflechtung und sind damit zentrale Säule eines global **wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandortes**. Unternehmen schaffen durch ihre Investitionstätigkeiten **Arbeitsplätze** sowohl in Europa und Österreich als auch in den jeweiligen Partnerländern weltweit. Ausländische Direktinvestitionen sind darüber hinaus insbesondere auch für den Globalen Süden von Bedeutung, wo jene nach Angaben der UN-Organisation für Handel und Entwicklung (UNCTAD) oft zu den größten Quellen der Fremdfinanzierung gehören und damit tendenziell einen **höheren Beitrag als staatliche Entwicklungshilfe** zur Armutsbekämpfung leisten können.

Insgesamt hat sich der **weltweite Bestand an aktiven ausländischen Direktinvestitionen** (Foreign Direct Investment – FDI) trotz vergangener Krisen und der aktuellen geopolitischen Lage innerhalb der vergangenen Jahrzehnte grundsätzlich positiv entwickelt und hat sich mit aktuell **43,6 Bio. USD (2024)** seit 2004 mehr als **vervierfacht**.

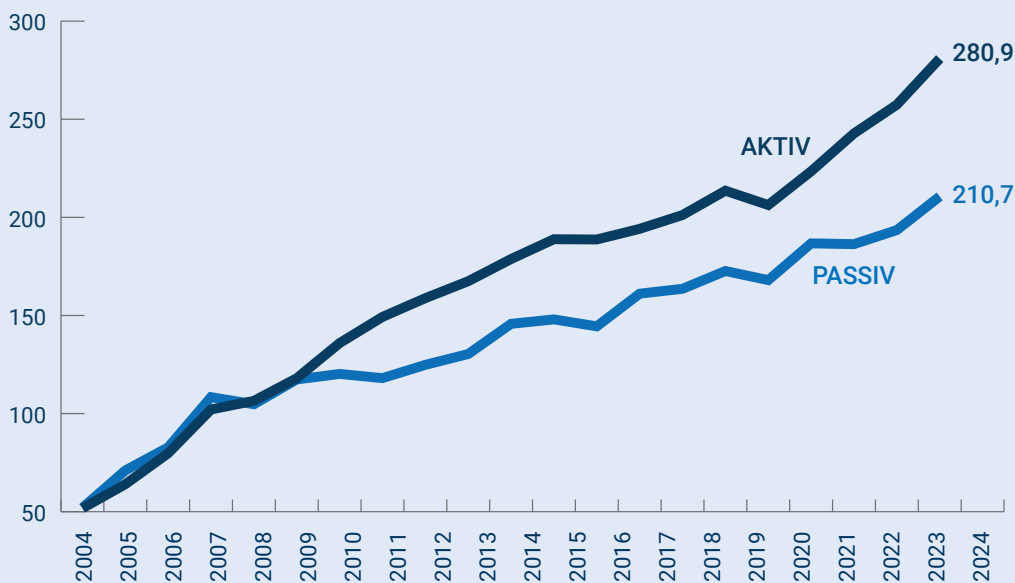
Entwicklung globale FDI 2004-2024
In Bio. USD (aktiv, Bestand)



Quelle: UNCTAD

Gerade für eine stark international ausgerichtete Volkswirtschaft wie Österreich ist eine **aktive Handels- und Investitionspolitik** zentraler Pfeiler einer starken Wettbewerbsfähigkeit. Österreichische FDI sichern weltweit mehr als **1 Mio. Arbeitsplätze** während ausländische FDI für **fast 300.000 heimische Jobs** verantwortlich sind. Die Bestände aktiver österreichischer FDI haben sich in den vergangenen zwanzig Jahren mehr als **verfünffacht** und stehen aktuell bei **281 Mrd. EUR (2024)**. Deutschland ist mit Abstand die wichtigste Destination österreichischer FDI mit einem Bestand von 46 Mrd. EUR, gefolgt von den USA (24 Mrd. EUR), der Tschechischen Republik (18 Mrd. EUR), den Niederlanden (18 Mrd. EUR) und der Schweiz (14 Mrd. EUR). Auch bei den **ausländischen FDI in Österreich** ist eine positive Entwicklung zu verzeichnen. Hier haben sich die Bestände im gleichen Zeitraum **mehr als vervierfacht**. Deutschland ist auch hier der mit Abstand wichtigste Investor (60 Mrd. EUR), dahinter folgen Russland (23 Mrd. EUR), die Schweiz (17 Mrd. EUR), USA (16 Mrd. EUR) und die Vereinigten Arabischen Emirate (12 Mrd. EUR).

Entwicklung österreichische FDI 2004 – 2024 In Mrd. EUR (aktiv, passiv; Bestand)



Quelle: Österreichische Nationalbank

Direkter Zugang zu rechtlichem **Schutz vor politischer Willkür oder diskriminierenden Maßnahmen** im Ausland sind gerade vor dem Hintergrund einer **volatilen geopolitischen Lage** wichtiger denn je. **Bilaterale Investitionsschutzabkommen** sind in dieser Hinsicht ein zentrales Vehikel und damit wesentlicher **Anreiz für Unternehmen** zu investieren und **Arbeitsplätze** zu schaffen. Davon profitieren heimische Betriebe im Ausland ebenso wie der heimische Industriestandort. Zudem werden durch den direkten Zugang von Unternehmen zu Schiedsverfahren etwaige **Fälle entpolitisiert, zwischenstaatliche Spannungen tendenziell vermieden** sowie die **regelbasierte, internationale Ordnung** gestärkt.

BILATERALE INVESTITIONSSCHUTZABKOMMEN MIT DRITTSTAATEN ABSCHLIESSEN

Investitionsschutz wird entweder als Teil umfassender **EU-Handelsabkommen** oder im Rahmen sogenannter **bilateraler Investitionsschutzabkommen (BITs)** verhandelt. Letztere sind zwischenstaatliche, **völkerrechtliche Verträge**, die grundsätzlich grenzüberschreitende Investitionen schützen sowie fördern. Weltweit sind bis dato etwa **2.300 bilaterale Investitionsschutzabkommen** sowie etwas mehr als **400 Abkommen mit Investitionsbestimmungen** in Kraft.

Seit dem **Vertrag von Lissabon (2009)** kann auch die **Europäische Kommission** bilaterale **EU-Investitionsschutzabkommen mit Drittstaaten** verhandeln. Aufgrund der weiterhin bestehenden **Kompetenzverteilung** zwischen der EU und den EU-Mitgliedstaaten im Investitionsbereich, müssen bei den meisten Abkommen, nach positiver Abstimmung des EU-Ministerrates sowie des Europäischen Parlaments, zusätzlich die nationalen Parlamente aller **EU-Mitgliedstaaten** zustimmen damit solche Investitionsschutzabkommen in Kraft treten können. Unter anderem schloss die EU kürzlich Abkommen mit **Vietnam** sowie **Singapur**, welche aber noch nicht in Kraft sind. Des Weiteren sind Investitionsschutzbestimmungen u.a. Teil des EU-Handelsabkommens mit **Kanada (CETA)**. Während die Handelsbestimmungen (v.a. Abbau von Zöllen) seit 2017 vorläufig in Kraft sind, sind es die darin enthaltenen Investitionsschutzbestimmungen aufgrund fehlender Ratifikation einiger EU-Mitgliedstaaten weiterhin nicht.

Grundsätzlich dürfen **EU-Mitgliedstaaten** auch weiterhin mit vorhergehender **Ermächtigung der EU-Kommission** (u.a., wenn die Kommission selbst kein Abkommen mit dem jeweiligen Partnerland plant) eigene **bilaterale Investitionsschutzabkommen** abschließen. Rund **1.160 solcher Abkommen** haben EU-Mitgliedsländer aktuell in Kraft.

Österreich hat bisher **bilaterale Investitionsschutzabkommen mit 48 Staaten¹** abgeschlossen und verhandelt solche Abkommen auf Basis eines **Mustertextes**, der **2008** von der Bundesregierung beschlossen wurde. Dieser Mustertext muss nun überarbeitet werden, um u.a. neueren EU-Ansprüchen gerecht zu werden. Wesentlich ist in diesem Kontext, dass jegliche Überarbeitung nur anhand der von der **EU zwingend vorgeschriebenen Regelungen** geschieht und **keine Aspekte aufgenommen werden, die das Schutzniveau der Abkommen für heimische Unternehmen im europäischen Vergleich senken könnten**. Gerade Österreich hat als kleine und international ausgerichtete Volkswirtschaft ein vitales Interesse an etablierten Schutzmechanismen, transparenten Regeln und einer regelbasierten internationalen Wirtschaftsordnung. Vor diesem Hintergrund sollte Österreich die beiden ausstehenden **EU-Abkommen ratifizieren** (Singapur, Vietnam), den Abschluss neuer Abkommen durch die EU proaktiv bewerben und konstruktiv unterstützen sowie auch verstärkt **selbst bilaterale Investitionsschutzabkommen mit Drittstaaten** abschließen. Dies betrifft im Raum Asien-Pazifik besonders Länder wie **Australien** oder **Thailand** sowie in der MENA-Region (Nahost und Nordafrika) etwa **Katar**. Außerdem ist es wesentlich, neben einem aktiven Abkommen mit Argentinien auch ein Investitionsschutzabkommen mit **Brasilien** anzudenken. Dies garantiert nicht nur notwendige Rechtssicherheit für österreichische Betriebe im Ausland, sondern ist auch ein wesentliches Signal für die **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Wirtschaftsstandortes**. Andere EU-Mitgliedstaaten haben hier zuletzt ihre Aktivitäten wesentlich verstärkt.

Aktuell sind 48 bilaterale Investitionsschutzabkommen Österreichs in Kraft.



INTRA-EU INVESTITIONSSCHUTZMECHANISMEN REFORMIEREN

Der Europäische Gerichtshof hat im Rahmen der sogenannten „**Achmea**“-Entscheidung Regelungen in **Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten für rechtswidrig** erklärt. In weiterer Folge beendeten alle EU-Mitgliedstaaten ihre Abkommen untereinander (**intra-EU Abkommen**). Im Falle Österreichs betraf das **12 Abkommen²**.

Im Sinne der notwendigen **Stärkung des EU-Binnenmarktes** sowie zur Schaffung **fairer Wettbewerbsbedingungen** für Unternehmen, wäre mittelfristig jedoch eine Etablierung von **Investitionsschutzmechanismen innerhalb der EU** jedenfalls notwendig. Dies würde faire Spielregeln für heimische Betriebe im gemeinsamen Binnenmarkt etablieren. So genießen österreichische Unternehmen in anderen EU-Mitgliedsländern formal weniger Schutz als Unternehmen aus Drittstaaten, sofern diese mit dem betreffenden Land ein Investitionsschutzabkommen abgeschlossen haben. Darüber hinaus schwächen fehlende Schutzmechanismen für EU-Investoren die Attraktivität einzelner EU-Mitgliedsländer und damit des Binnenmarktes gegenüber Drittstaaten, mit welchen Investitionsschutzregelungen bestehen. Zum Schließen dieser Schutzlücke könnten etwa die **Kompetenzen des Europäischen Gerichtshofes** erweitert werden, um Investoren im Binnenmarkt **direkten Zugang zu supra-nationaler Gerichtsbarkeit** zu ermöglichen.

¹ Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Bosnien-Herzegowina, Chile, China, Georgien, Guatemala, Hongkong, Iran, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Kosovo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Marokko, Mexiko, Moldau, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nordmazedonien, Oman, Paraguay, Philippinen, Russland, Saudi-Arabien, Serbien, Südkorea, Tadschikistan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam (Außer Kraft sind Bolivien, Kap Verde, Südafrika (Übergangsfrist/Weitergeltung bis 2034), Indien (Übergangsfrist/Weitergeltung bis 2027)).

² Polen, Slowakei, Kroatien, Malta, Rumänien, Slowenien, Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Litauen, Lettland.

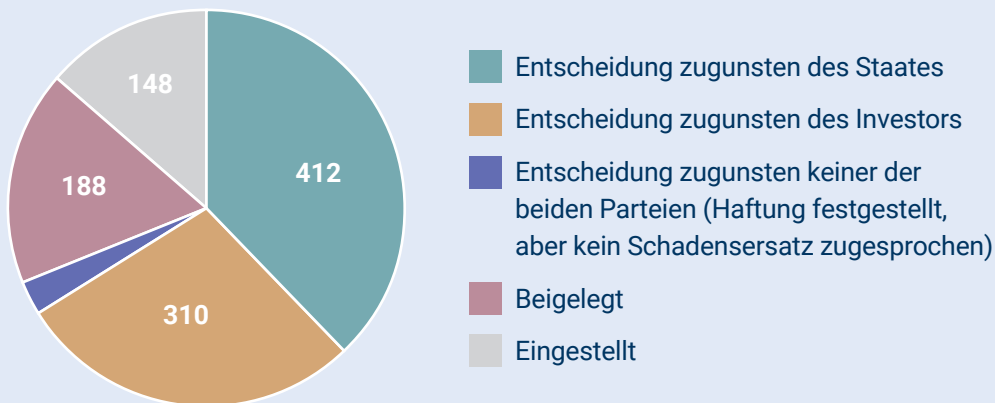
ZUGANG ZU EINEM FAIREN, TRANSPARENTEN UND EFFIZIENTEN STREITBEILEGUNGSVERFAHREN SICHERN

Im Unterschied zur gängigen **Investitionsschiedsgerichtsbarkeit** im Rahmen der **Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren (ISDS)**, ist in den meisten aktuellen EU-Abkommen (u.a. CETA, Vietnam, Singapur) das sogenannte **Investitionsgerichtssystem (ICS)** verankert. Diese umfasst grundsätzlich neben einer ersten Instanz auch ein **Berufungsgericht**. Die Gerichtsverhandlungen sowie zugehörige Dokumente sind öffentlich zugänglich. Zudem sind Richter für eine mehrjährige Periode öffentlich bestellt und arbeiten unter strengeren Anforderungen (u.a. Unabhängigkeit). Langfristiges Ziel ist für die EU jedoch die Einrichtung eines **multilateralen Investitionsgerichtshofs**, welcher aktuell in Verhandlung steht.

Nach Angaben der UN-Organisation für Handel und Entwicklung (UNCTAD) wurden von den bis dato knapp über 1.000 bekannten, **abgeschlossenen Investor-Staat Streitfällen**, etwa **28% positiv für Unternehmen entschieden**.

Österreichische Investoren haben bisher in **32 Fällen** ein solches Streitbeilegungsverfahren vielfach erfolgreich in Anspruch genommen. Die Republik Österreich wurde hingegen nur einmal verklagt, wobei dieser Fall **zugunsten der Republik** entschieden wurde.

Investor-Staat-Streitbeilegung (Darstellung der Fälle)



Quelle: UNCTAD

Die Industrie unterstützt den Reformprozess mit dem Ziel eines multilateralen, Investitionsgerichtshofs. Wichtig ist dabei jedenfalls, dass der **direkte Zugang zu einem fairen, transparenten, effizienten und supra-nationalen Streitbeilegungsverfahren** für Investoren gegenüber Staaten weiterhin dauerhaft garantiert werden muss.

INVESTITIONSSCHUTZ ALS WICHTIGER FAKTOR FÜR ENERGIESICHERHEIT

Der Vertrag über die Energiecharta ist ein **internationales Übereinkommen**, das 1998 in Kraft getreten ist (etwa 50 Parteien). Das Übereinkommen soll grundsätzlich einen **rechtlichen Rahmen** für internationale Geschäftstätigkeiten im **Energiebereich** schaffen. In diesem Sinne sind vor allem auch **Regelungen zum Investitionsschutz** (inkl. Investitionsschiedsgerichtsbarkeit) enthalten. 2019 startete ein Prozess zur **Modernisierung dieses Abkommens** (u.a. hinsichtlich Kompatibilität mit dem Pariser Klimaübereinkommen). Der **modernisierte Text** wurde Ende 2024 angenommen und seit September 2025 vorläufig **angewendet**. Erst nach **Ratifizierung durch einen Großteil der Vertragsparteien** tritt dieser modernisierte Text vollständig in Kraft.

Unter anderem aufgrund Bedenken hinsichtlich Vereinbarkeit mit den EU-Klimazielen im Rahmen des Green Deals sowie auch der Entscheidung des EuGH über die Unanwendbarkeit der Energiecharta auf Streitigkeiten zwischen einem EU-Investor und einem anderen EU-Mitgliedsland, ist die **EU** als Vertragspartei im Juni **2025 aus der Energiecharta** ausgetreten. In weiterer Folge sind auch EU-Mitgliedstaaten (u.a. Deutschland, Frankreich, Polen, Luxemburg, Niederlande, Spanien sowie Slowenien) ausgetreten oder haben den Austritt bekannt gegeben. **Österreich** ist aktuell, gemeinsam mit **15 weiteren EU-Mitgliedsländern** (u.a. Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Schweden, Finnland) **weiterhin Vertragspartei**. Die EU-Kommission rief im Rahmen von **Vertragsverletzungsverfahren** bereits diese Mitgliedstaaten zum **Austritt** auf (aufgrund der Kompetenzverteilung im Bereich Handel und Investitionen, welche grundsätzlich bei der EU-Kommission und nicht bei den EU-Mitgliedsländern liegen, sowie in diesem Zusammenhang des Austrittes der EU aus der Energiecharta).

Der **Vertrag über die Energiecharta** bildet eine **wesentliche Grundlage** zur Förderung sowie zum Schutz von grenzüberschreitenden Investitionen im Energiebereich. Vor diesem Hintergrund braucht es im Falle des von der EU-Kommission geforderten österreichischen Austritts jedenfalls **entsprechende, neue Lösungen**, um weiterhin **Rechtssicherheit** für heimische Betriebe in diesem **Schlüssel-sektor** garantieren zu können.